

6. April 1968 prognostisch das Modell der sozialistischen Stadt in der sozialistischen Gesellschaft vorgezeichnet.<sup>4</sup> Damit wurde die staatstheoretische Konzeption für den Ausbau der Stadt im gesellschaftlichen System des Sozialismus verfassungsrechtlich fixiert. Die Beschäftigung mit diesen verfassungsmäßigen Grundlagen der Stadt ist eine unerläßliche Voraussetzung für die künftige theoretische und praktische Arbeit zur Anwendung des Grundgesetzes.

Im folgenden wollen wir aus Untersuchungen in Mittelstädten, vor allem in Altenburg und Werdau, Ausgangspunkte für eine rechtliche Regelung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe zu bestimmen bemüht sein. Dabei wird im Rahmen dieses Beitrages zur Spezifik der Mittelstadt selbst wenig zu sagen sein. Es ist uns vielmehr daran gelegen, diejenigen Ergebnisse der Untersuchungen wiederzugeben, die für die Stadt generell von Bedeutung sind. Dieses Anliegen muß namentlich auch die ganze Differenziertheit im historischen, soziologischen, städtebaulichen, verkehrstechnischen und versorgungstechnischen Niveau der Mittelstädte außer acht lassen, obwohl diese Faktoren für die rechtliche Normierung der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe und die Verwirklichung dieser Normen bedeutsam sind. Wir sind uns auch bewußt, daß innerhalb der einzelnen Stadt der Bürger heute noch sehr unterschiedliche Bedingungen für das städtische Leben vorfindet. So sieht natürlich derjenige Bürger, der in modernen Neubauten wohnt und in einem sozialistischen Großbetrieb arbeitet, die Stadt anders als der Bürger, der in Altbauten wohnt und in einem Handwerksbetrieb, im Handel oder im Gesundheitswesen tätig ist. In diesem Beitrag geht es uns jedoch darum, diejenigen Faktoren zu ermitteln, die das Gemeinsame der Städte und damit ihrer Bürger bestimmen.

Die Verfassung berücksichtigt den historisch bedingten differenzierten Entwicklungsstand der in der DDR bestehenden Städte<sup>5</sup> insofern, als sie auf Detailregelungen verzichtet und sie der weiteren Gesetzgebung überläßt, die die vielfältigen Unterschiede zum Ausdruck bringen muß. In ihren Grundregelungen (Art. 41, 43, 81 bis 84) strebt sie jedoch — in Übereinstimmung mit der durch die wissenschaftlich-technische Revolution und den Ausbau der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu erwartenden weiteren „Verstädterung“ des Lebens — jenen Typ der sozialistischen Stadt an, der von seinen ökonomischen, geistig-kulturellen und Sozialeinrichtungen her alle Voraussetzungen für eine sozialistische Lebensweise bietet und so organisiert ist, daß die Bürger ihre gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt als integrierenden Bestandteil der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR

**Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden, GBl. I S. 111 ff.; vgl. ferner die Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung dieses Beschlusses, in: Sozialistische Demokratie vom 6. 10. 1967, Beilage.**

<sup>4</sup> Vgl. Art. 1 bis 5 und 9 in Verbindung mit Art. 41, 43, 47, 81 bis 84 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4. 1968, GBl. I S. 199 ff.

<sup>5</sup> Es gibt in der DDR über 150 Orte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10 000. Nicht alle diese Ortschaften haben den staatsrechtlichen Status einer Stadt. Unabhängig davon sind sie nach ihrer sozialen Qualität Städte. Von diesen Orten sind 11 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern, darunter die Hauptstadt Berlin mit über 1 Million Einwohnern. 13 Orte haben Einwohnerzahlen von 50 000 bis 100 000. Die Masse dieser Orte, nämlich 77, hat Einwohner von 20 000 bis 50 000. In der Größenordnung von 10 000 bis 20 000 Einwohnern gibt es 55 Orte (vgl. Handbuch der DDR, Berlin 1967, S. 837 ff.). Die Unterscheidung in „Städte“ und „Gemeinden“ ist wesentlich historisch bedingt. In ihr lebt der in der Wirklichkeit überwundene Gegensatz von Stadt und Land fort. Mit der Überwindung der wesentlichen Unterschiede von Stadt und Land wird diese Unterscheidung zunehmend bedeutungslos.